

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 14. August 1992

170. Stück

-
- 493. Verordnung:** Bestimmung der Anzahl der Senate der Berufungskommission nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- 494. Verordnung:** Begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz
- 495. Verordnung:** Verordnung nach § 1 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes
- 496. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
- 497. Verordnung:** Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe
- 498. Verordnung:** Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien
- 499. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 314 Fernpaß Straße im Bereich der Gemeinden Musau und Vils
-

493. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Bestimmung der Anzahl der Senate der Berufungskommission nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Lacina

Auf Grund des § 13 a des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 313/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Bei der Berufungskommission ist mit Rücksicht auf die von ihr zu erledigenden Geschäftsfälle ein Senat einzurichten.

Hesoun

494. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz

Gemäß § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 464/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Mazedonien wird zu einem begünstigten Land der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt.

495. Verordnung des Bundesministers für Justiz nach § 1 Abs. 3 Auslandsunterhaltsgesetz

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 1. März 1990, BGBl. Nr. 160, zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) wird verordnet:

Die Gegenseitigkeit mit den kanadischen Provinzen British Columbia, Nova Scotia (Neuschottland) und Saskatchewan ist im vollen Umfang (auch hinsichtlich der Vollstreckung vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidungen oder sonstiger vollstreckbarer Schuldtitel) verbürgt.

Michalek

496. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.

Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, BGBl. Nr. 393/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von S 11,20.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung durch die Punktwerte Groschenbeträge, so sind Beträge ab 50 Groschen auf einen ganzen Schillingbetrag aufzurunden, darunterliegende Groschenbeträge sind auf einen ganzen Schillingbetrag abzurunden.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.“

Fischler

497. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe

Gemäß § 18 Abs. 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 — StudFG, BGBl. Nr. 305, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Für folgende Studienrichtungen an der Universität Wien wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt um jeweils ein Semester verlängert:

für die Studienrichtungen Evangelische Theologie (Studienzweig Fachtheologie), Kunstgeschichte (Einfachstudium), Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen), Pharmazie sowie Sportwissenschaften und Leibeserziehung (Studienzweig Sportwissenschaften).

§ 2. Für folgende Studienrichtungen an der Universität Graz wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt um jeweils ein Semester verlängert:

für die Studienrichtungen Kombinierte Religionspädagogik, Medizin, Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, Physik (Lehramt an höheren Schulen),

Chemie (Studienzweig Chemie), Pharmazie sowie Sportwissenschaften und Leibeserziehung (Studienzweig Leibeserziehung, Lehramt an höheren Schulen).

§ 3. Für folgende Studienrichtungen an der Universität Innsbruck wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt um jeweils ein Semester verlängert:

für die Studienrichtungen Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, Biologie, Geographie (Studienzweig Geographie und Wirtschaftskunde, Lehramt an höheren Schulen) sowie Sportwissenschaften und Leibeserziehung (Leibeserziehung, Lehramt an höheren Schulen).

§ 4. An der Universität Salzburg wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Biologie (Studienzweig Zoologie) um ein Semester verlängert.

§ 5. Für folgende Studienrichtungen an der Technischen Universität Wien wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt um jeweils ein Semester verlängert:

für die nach dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, eingerichteten Studienrichtungen Architektur sowie Technische Chemie.

§ 6. Für folgende Studienrichtungen an der Technischen Universität Graz wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt um jeweils ein Semester verlängert:

für die nach dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, eingerichteten Studienrichtungen Architektur, Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen, Vermessungswesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau, Technische Chemie sowie Technische Physik.

§ 7. Für folgende Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt um jeweils ein Semester verlängert:

für die Studienrichtungen Erdölwesen, Montanmaschinenwesen, Kunststofftechnik, Bergwesen sowie Werkstoffwissenschaften.

§ 8. Für folgende Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt um jeweils ein Semester verlängert:

für die Studienrichtungen Landschaftsplanung und Landschaftspflege sowie Forst- und Holzwirtschaft.

§ 9. An der Veterinärmedizinischen Universität Wien wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Veterinärmedizin um ein Semester verlängert.

§ 10. An der Universität Linz wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) im ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie nach der Studienordnung BGBl. Nr. 566/1989 um ein Semester verlängert.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Busek

498. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien

Auf Grund des § 56 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt 3 000 S für folgende Staaten:

1. Griechenland
2. Portugal

§ 2. Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt 4 000 S für folgende Staaten:

1. Belgien
2. Irland
3. Luxemburg
4. Niederlande

§ 3. Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt 5 000 S für folgende Staaten:

1. Deutschland
2. Italien
3. Frankreich
4. Großbritannien
5. Kanada

§ 4. Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt 6 000 S für folgende Staaten:

1. Dänemark
2. Finnland
3. Island
4. Norwegen
5. Schweden
6. Schweiz

7. Spanien
8. Vereinigte Staaten von Amerika

§ 5. Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium in Japan beträgt 8 000 S.

§ 6. Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt für alle anderen Staaten

1. in Europa einschließlich Türkei 2 000 S,
2. außerhalb Europas 4 000 S.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Höhe der Beihilfe für Auslandsstudien, BGBl. Nr. 554/1990, tritt mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

Busek

499. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 314 Fernpaß Straße im Bereich der Gemeinden Musau und Vils

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 314 Fernpaß Straße wird im Bereich der Gemeinden Musau und Vils wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 3,48 im bereits verordneten Abschnitt „Umfahrung Reutte“, folgt dem orographisch linken Ufer des Lechs und endet an der Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Musau und Vils aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 91.814 im Maßstab 1 : 1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.